

Konditionen Ersatzbelieferung Erdgas für Nicht-Haushaltskunden

**Belieferung mit Erdgas in Niederdruck mit registrierende Leistungsmessung.
Gültig ab 1. Mai 2023**

Eine Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG liegt vor, wenn ein Letztverbraucher aus dem Erdgasnetz Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Der Gasbezug erfolgt also ohne Liefervertrag mit einem Lieferanten. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Erdgaslieferung an den Kunden einen Erdgasliefervertrag zuzuordnen ist. Spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

In die Ersatzversorgung fallen somit auch Industrie- und Geschäftskunden, deren Erdgasjahresverbrauch in Niederdruck mehr als 10.000 kWh/Jahr beträgt und somit keine Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG sind.

Für die Belieferung von Industrie-, Geschäfts- und Gewerbekunden nach § 3 Nr. 22 EnWG, die keinen gültigen Erdgasliefervertrag haben und Erdgas aus dem Niederdrucknetz (§ 38 EnWG) beziehen, gelten folgende Preise:

Preis für die Belieferung

Arbeitspreis Cent/kWh	8,244 Cent/kWh
Grundpreis	65,00 Euro/Monat

In diesen Preisen ist die Energiebeschaffung enthalten.

Die Preise sind zuzüglich:

- Netzentgelte des örtlichen Netzbetreibers, den Kosten für den Messstellenbetrieb, sowie der Konzessionsabgabe (<https://www.stwbs.de/netz/netzbetrieb/gasnetz/netzentgelte-netzzugang/>)
- Bilanzierungsumlage (derzeit 0,39 Cent/kWh)
- Energiesteuer (0,55 Cent/kWh)
- Gasspeicherumlage (derzeit 0,059 Cent/kWh)
- CO₂-Abgabe nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (derzeit 0,5461 Cent/kWh)

Auf alle Beträge wird die jeweils im Abrechnungszeitraum gültige Mehrwertsteuer erhoben.